



- pression, verurteilt worden zu sein;
- d) nicht rechtskräftig für eine Straftat gegen die Hygiene und die öffentliche Gesundheit verurteilt worden zu sein, einschließlich die Verbrechen im Buch II, Titel VI, Abschnitt II des Strafgesetzbuches (Verbrechen der Gemeingefährdung durch betrügerische Handlungen);
  - e) nicht rechtskräftig, in den fünf Jahren vor Beginn der Tätigkeit, zweimal oder mehrmals wegen Betrug in der Zubereitung und dem Verkauf von Speisen, vorgesehen von Sondergesetzen, verurteilt worden zu sein;
  - f) nicht einer der Vorbeugemaßnahmen gemäß Gesetz 27. Dezember 1956, Nr. 1423 unterworfen zu sein (Vorbeugemaßnahmen gegenüber Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und öffentliche Moral darstellen) und dass gegen ihn keine der vom aktuell gültigen i gesetzesvertretenden Dekret Nr. 159/2011 (Gesetzbuch der Antimafia-gesetze und der Sicherungsmaßnahmen) vorgesehenen Maßnahmen angewandt worden sind, sowie keine Sicherungsmaßnahmen.

Der Unterfertigte erklärt, den in der Folge angeführten Hinweis über die Verarbeitung der persönlichen Daten gelesen und akzeptiert zu haben.

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196, vom 30. Juni 2003, Einheitstext über den Schutz von personenbezogenen Daten, Art. 13

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Daten ausschließlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit und die Eintragung ins Handelsregister erhoben werden; bei Nichtabgabe der Daten kann keine Bearbeitung erfolgen. Das Handelsregister ist öffentlich und damit sind die darin eingetragenen Daten den Drittpersonen zugänglich. Der Inhaber verwendet diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke. Sie können jederzeit die Richtigstellung, Sperrung oder Streichung der Daten beantragen und die anderen Rechte des Betroffenen gemäß Art. 7 des Einheitstextes geltend machen. Durch die Preisgabe der Daten ermächtigen Sie den Inhaber, diese für den erwähnten Zweck zu verarbeiten. Inhaber der personenbezogenen Daten ist die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen; die Verantwortlichen für die Verarbeitung sind der Generalsekretär und das Institut für Wirtschaftsförderung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.handelskammer.bz.it](http://www.handelskammer.bz.it) unter dem Link „Privacy“.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift des Erklärenden

### BEIZULEGENDE UNTERLAGEN

Ankreuzen, welche Unterlagen beigelegt werden!

- Eingescannte Kopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden - (diese eingescannte Kopie ist nicht notwendig, wenn die gegenständliche Eigenerklärung vom Erklärenden digital unterschrieben ist);
- Beiblatt Erklärung Großhandel - Eigenerklärung des Besitzes der moralischen Voraussetzungen aller weiteren gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter mit gesetzlicher Vertretung, Personen mit entsprechenden Vollmachten, sowie alle Personen, die im Abschnitt „HINWEISE“ auf Seite 3 angeführt sind (Pflichtbeilage);
- Eingescannte Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung („permesso“ oder „carta di soggiorno“ – Pflichtbeilage für Nicht-EU-Bürger);

### HINWEISE

#### Moralische Voraussetzungen:

Gemäß Dekret des Landeshauptmannes vom 39/2000, Art. 3, Abs. 2 kann die Handelstätigkeit von Personen ausgeübt werden, die in Hinsicht auf persönliche Zuverlässigkeit die Voraussetzungen laut Art. 71 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets 59/2010, Nr., erfüllen.

Die in der Folge genannten Personen müssen, zusätzlich zum Antragsteller, ebenso im Besitz der moralischen Voraussetzungen sein und diese mittels Ersatzerklärung nachweisen:

Gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 59/2010, Art. 71, Abs. 5, geändert durch Leg.dekret 147/2012, Art. 1, Bst. d) müssen im Fall einer Einzelfirma die moralischen Voraussetzungen vom Inhaber und der eventuellen anderen Person, der die Führung der Handelstätigkeit übertragen worden ist, besessen werden.

Im Fall von Gesellschaften, Vereinigungen oder Gemeinschaftsorgane müssen die moralischen Voraussetzungen vom gesetzlichen Vertreter, von der anderen Person, der die Führung der Handelstätigkeit übertragen worden ist, und von allen Subjekten, die im derzeit gültigen Art. 85, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 159/2011 (Gesetzbuch der Antimafiagesetze und der Sicherungsmaßnahmen) genannt werden, besessen werden.

Gesetzesvertretende Dekret Nr. 159/2011 Art. 85 (Subjekte, die der Antimafiaüberprüfung unterliegen):

1. Die Antimafia-Unterlagen, wenn es sich um Einzelfirmen handelt muss sich auf den Inhaber und den technischen Direktor, wo vorgesehen, beziehen.
2. Die Antimafia-Unterlagen, wenn es sich um Vereinigungen, Unternehmen, Gesellschaften, Kartelle und zeitweilige Vereinigung von Unternehmen handelt, müssen sich, außer auf den technischen Direktor, wo vorgesehen, beziehen:
  - a) für die Vereinigungen, auf den, der die gesetzliche Vertretung hat;
  - b) für die Kapitalgesellschaften, auch Kartellgesellschaften gemäß Art. 2615-ter des Zivilgesetzbuches (ZGB), für die Genossenschaften, die Genossenschaftskonsortien, für die Kartelle gemäß 5. Buch, 10. Titel, 2. Abschnitt, 2. Teil des ZGB auf die gesetzlichen Vertreter und die eventuellen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans, sowie auf jedes der Kartellmitglieder, die in den Kartellen und Kartellgesellschaften, auch indirekt, eine Beteiligung von mindestens 5 % besitzen;
  - c) für die Kapitalgesellschaften, auch auf die Mehrheitsgesellschafter im Fall von Gesellschaften mit einer Anzahl an Gesellschaftern gleich oder weniger als vier, oder auf den Gesellschafter im Fall von Gesellschaften mit alleinigem Gesellschafter;
  - d) für die Kartelle gemäß Art. 2602 ZGB und für die europäischen Gruppen von wirtschaftlichem Interesse, auf jene, die die Vertretung haben und die Unternehmer oder die am Kartell beteiligten Gesellschaften;
  - e) für die einfachen Gesellschaften und Offenen Handelsgesellschaft, auf alle Gesellschafter;
  - f) für die Kommanditgesellschaft, auf die Komplementäre;
  - g) für die Gesellschaften gemäß Art. 2508 ZGB, auf jene Personen, die diese dauerhaft im italienischen Staatsgebiet vertreten;
  - h) für die Bietergemeinschaften, auf die Unternehmen, die die Bietergemeinschaft bilden, auch wenn sie den Sitz im Ausland haben, gemäß den in den vorherigen Buchstaben angeführten Modalitäten;
  - i) für die Personengesellschaften, auf die Gesellschafter die natürlichen Personen sind der Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaften, die Gesellschafter sind;
- 2-bis. Zusätzlich zu dem, was der vorhergehende Art. 2 vorsieht, beziehen sich bei Vereinigungen und Gesellschaften jeglicher Art, auch ohne Rechtspersönlichkeit, die Antimafia-Unterlagen auch auf die Mitglieder des Überwachungsrates, oder in den vom Art. 2477 ZGB vorgesehenen Fällen, auf das Mitglied des Aufsichtsrats, sowie die Subjekte, die die Aufsichtsfunktionen gemäß Art. 6, Abs. 1, Bst. b) des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 ausüben.
- 2-ter. Für die im Ausland gegründeten Gesellschaften ohne eine Zweitsitz mit dauerhafter Vertretung auf dem Staatsgebiet, müssen sich die Antimafia-Unterlagen auf jene beziehen, die die Verwaltungs-, Vertretungs- oder Direktionsbefugnis des Unternehmens ausüben.
- 2-quarter. (...)
3. Die Antimafia-Dokumentation muss sich auch auf die volljährigen zusammenlebenden Familienangehörigen der in den Absätzen 1, 2, 2-bis, 2-ter e 2-quer angeführten Subjekte beziehen.

#### Dauer des Verbots, bei Fehlen der moralischen Voraussetzung, die Tätigkeit ausüben zu dürfen

Gemäß Leg.dekret 59/2010, Art. 71, Abs. 3, geändert durch Leg.dekret 147/2012, Art. 1, Bst. d), bleibt das Verbot die Tätigkeit in den Fällen laut Punkt (B), Buchstabe b), c), d), e) e f) der gegenständlichen Ersatzerklärung ausüben zu dürfen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag aufrecht, an dem die Strafe verbüßt worden ist. Sollte die Strafe in einer anderen Art erloschen sein, läuft die 5-Jahresfrist ab dem Datum, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, außer es erfolgt die Rehabilitierung.

#### Bedingte Strafaussetzung (Legislativdekret 59/2010, Art. 71, Abs. 4)

Gemäß Leg.dekret 59/2010, Art. 71, Abs. 4, kommt das Verbot der Ausübung der Tätigkeit nicht zur Anwendung, wenn mit rechtskräftigem Urteil die bedingte Strafaussetzung gewährt worden ist, sofern nicht Umstände eintreten, die einen Widerruf der bedingten Strafaussetzung zur Folge haben können.